



NR. 93 | 31.10.2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung
zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag
der Folkwang Universität der Künste

vom 28.10.2011



Gemäß § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aufgrund materieller Bedürftigkeit können Studierende der Folkwang Universität der Künste von der Zahlung des Beitrags nach § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste befreit werden.
- (2) Über eine Befreiung entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) aufgrund eines schriftlichen Antrags. Hierzu bildet der AStA einen dreiköpfigen Ausschuss, der die Anträge prüft.
- (3) Der Antrag muss neben dem Namen, der Matrikelnummer, der Anschrift während des Semesters auch eine Darstellung der sozialen Verhältnisse der Antragsstellenden enthalten. Alle Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögenssituation wahrheitsgemäß darzulegen. Hierzu gehört auch das Einkommen eines Ehepartners. Der Antrag auf Befreiung muss eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrages nach § 5 Abs.2 BO eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.
- (4) Die Befreiung wird für ein Semester gewährt. Wurde der Mobilitätsbeitrag bereits gezahlt, erstattet der AStA den Betrag.

§ 2

- (1) Auf die Befreiung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet, maximal können 30 Studierende pro Semester befreit werden.
- (2) Die folgenden Personengruppen werden bei der Befreiung bevorzugt berücksichtigt:
 1. Alleinstehende Studierende mit einem oder mehreren Kindern.
 2. Studierende mit einem oder mehreren Kindern.
 3. Ausländische Studierende, die weder eine Arbeitserlaubnis für die BRD haben, noch eine Unterstützung durch öffentliche und halböffentliche Stellen der BRD oder ihres Herkunftslandes erhalten.
- (3) Andere Studierende können ebenfalls von der Zahlungspflicht befreit werden. Eine Entscheidung hierüber erfolgt nach den sozialen Verhältnissen.



§ 3

(1) Die Anträge müssen spätestens 14 Kalendertage nach dem Ende der Rückmeldefrist beim AStA eingereicht worden sein. Die Entscheidung hat innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen zu erfolgen.

(2) Studienanfänger können binnen vier Wochen nach der Immatrikulation einen entsprechenden Antrag auf Rückerstattung des Beitrages stellen.

§ 4

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz gegenüber dem Vergabegremium fungiert der Vorsitz des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die vorherige Ordnung vom 28.01.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12.04.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.10.2011.

Essen, den 28.10.2011
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert